

## Komplexität von Kindeswohl und Beteiligungsrecht in Fällen von Trennung und Scheidung

Wenn Trennung oder Scheidung eine Familie auseinanderbrechen lassen, belastet dieser Prozess nicht nur beide Elternteile enorm. Insbesondere die Kinder in Trennungsfamilien leiden darunter, dass sie nicht mehr gemeinsam als Familie zusammenleben werden.

Befragungen von Trennungskindern legen nahe, dass diese noch viele Jahre nach der Trennung den intensiven Wunsch hegen, wie ehemals als Familie zusammenzuleben. Kann eine Paarbeziehung aus den verschiedensten Gründen, nicht länger fortbestehen, stellt sich die Frage wo die Kinder zukünftig überwiegend leben werden, wie die Beziehung und Erziehung zukünftig gestaltet wird. Wird keine Einigung erzielt, beginnt leider allzu häufig ein Streit um das Sorge- und/oder Umgangsrecht. Vor Gericht sind diese Streitigkeiten häufig Kämpfe um die Kinder, bei denen es aber nicht immer um die Kinder geht. Nicht selten werden die ungelösten Machtkämpfe zwischen den Eltern nach Beendigung der Beziehung fortgesetzt. Leidtragende sind, teilweise über viele Jahre, die Kinder und Jugendlichen.

Im Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen, der UN-Kinderrechtskonvention, ist das Wohl des Kindes (Artikel 3 (1)) als vorrangig zu berücksichtigen, und zwar bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen. Auf das Kindeswohl, genau genommen auf die Interessen des Kindes, wird in hochemotionalen Umgangsprozessen vor Gericht leider zumeist nur in Ausnahmefällen Rücksicht genommen. Die Paarebene von der Elternebene zu trennen, um sich mit dem ehemaligen Partner - außergerichtlich - zu einigen, ist selbst für reflektierte Mütter und Väter kein Leichtes.

Was für das betroffene Kind am besten sein könnte, bekommt man nur mit, wenn man Kinder und Jugendliche ihrem Alter entsprechend fragt, was ihrer Meinung nach am besten wäre. Bei welchem Elternteil sie „lieber“ wohnen möchten, welches der verschiedenen Betreuungsmodelle sie bevorzugen würden. Ob im weit verbreiteten Residenzmodell oder im bisher seltener praktizierten Wechselmodell, in welchem nach aktuellen Schätzungen ca. 5% der Trennungsfamilien in Deutschland leben. Oder doch lieber im Nestmodell? Das oben genannte Recht auf Meinungsäußerung, sich an Entscheidungen zu beteiligen, welche die Kinder selbst betreffen, stellt Artikel 9 (2) der UN-Kinderrechtskonvention in den Mittelpunkt. In der Praxis bleibt die Umsetzung dieser beiden wichtigen Rechte nach Artikel 3 und 9 jedoch eine höchst schwierige und komplexe Angelegenheit.

Bei Gerichtsprozessen müssen Kinder ab 14 Jahren angehört werden und können auch einem richterlichen Beschluss widersprechen. Oftmals werden aber auch jüngere Kinder zu einem Prozess geladen. Auch wenn diese sogenannten Kindesanhörungen in einem ganz kleinen personellen Rahmen stattfinden, empfinden Kinder diese zumeist als sehr belastend. Zu äußern, bei wem sie „lieber“ oder „mehr“ wohnen möchten, sich damit gefühlt für Mama oder für Papa zu entscheiden, ist für Kinder kaum ohne massive innere Konflikte möglich.

Das Kindeswohl in den Mittelpunkt zu stellen, Kindern Gehör zu schenken, wenn sie ihre eigenen Interessen äußern, sollte oberste Priorität haben bei Gerichtsprozessen um das Sorge- und/oder Umgangsrecht. Zur praktischen Umsetzung dieser wichtigen Rechte von Kindern sind kreative pädagogische Konzepte und Ansätze vonnöten, ebenso wie eine familien- und kinderorientierte Politik, die noch ausstehende Gesetzesreformen auf den Weg zu bringen hat.

Aus Sicht der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für alleinerziehende Mütter und Väter ist es unabdingbar, Kinder und Eltern während und auch nach einer familiären Trennung mit professionellen Unterstützungsangeboten zur Seite zu stehen. Als grundlegend wichtigen Ansatzpunkt sehen wir deshalb den stetigen Ausbau und die personelle Stärkung familienunterstützender Beratungsangebote an. Insbesondere im Bereich der Mediation, in der Erziehungs- und Paarberatung oder der Treffpunktarbeit für Alleinerziehendefamilien. Die Implementierung von passgenauen Angeboten, die Kinder und Jugendliche altersgemäß zu einer besseren Selbstwahrnehmung und Meinungsäußerung befähigen, wäre ein wichtiger und großer Schritt in die richtige Richtung.

Der Artikel wurde 2021 in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft von Sabine Böhl, Referentin für Angebote für Alleinerziehende, Frauenförderung und Frauengleichstellung sowie Geschäftsführerin der Arbeitsgemeinschaft für alleinerziehende Mütter und Väter, verfasst.

Link zur Seite des Fachverbands Evang. Arbeitsgemeinschaft für alleinerziehende Mütter und Väter:

<https://www.diakonie-bayern.de/ueber-die-diakonie/die-fachverbaende/evangelische-arbeitsgemeinschaft-fuer-alleinerziehende-muetter-und-vaeter>

Link zur Broschüre der eaf bayern:

[https://www.eaf-bayern.de/fileadmin/\\_migrated/content\\_uploads/eaf\\_Broschuere\\_Kinder-und\\_Jugendrechte.pdf](https://www.eaf-bayern.de/fileadmin/_migrated/content_uploads/eaf_Broschuere_Kinder-und_Jugendrechte.pdf)